

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Jänner 1911.

2.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 5. Jänner 1911, Bl. IX—455/6,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
Markgrafschaft Istrien pro 1911.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Landesauschusses der Markgrafschaft Istrien vom 20. Dezember 1910, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1911, in dem für das Jahr 1910 bewilligten Ausmaße ab 1. Jänner 1911, und zwar bezüglich der Landesbieraufgabe für die Monate Jänner und Februar 1911, bezüglich der übrigen Umlagen aber für das ganze Jahr 1911 mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Einhebung des Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer durch dieselben Organe und Mittel, wie die Einhebung der Stammsteuer zu erfolgen habe.

Es gelangen mithin in der Markgrafschaft Istrien nachstehende Umlagen zur Einhebung :
I. bis 31. Dezember 1911:

1. ein Zuschlag von 35⁰/₀ zu allen direkten Realsteuern und ein Zuschlag von 45⁰/₀ zu allen direkten Personalsteuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 115⁰/₀ zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;

II. bis 28. Februar 1911:

eine Auflage von K 3.40 auf jeden Hektoliter Bier.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1910, Bl. 50235, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.